



Schiedsrichterordnung

Unterwasser – Rugby

(SR-O UWR VDST)

(Stand: 14.09.2008)

3.3 Schiedsrichterordnung Unterwasser-Rugby

3.3.2 Schiedsrichterordnung UWR – VDST

- 1. Schiedsrichter**
 - 1.1 Schiedsrichterteam
 - 1.2 Ausrüstung
- 2. Verantwortlichkeiten**
 - 2.1 Zeitnehmer
 - 2.2 Protokollführer
 - 2.3 Wechselrichter
 - 2.4 Unterwasser-Schiedsrichter
 - 2.5 Spielleiter
- 3. Lizenzen**
 - 3.1 Protokollführer
 - 3.2 C – Kader – Schiedsrichter
 - 3.3 B – Kader – Schiedsrichter
 - 3.4 A – Kader – Schiedsrichter
 - 3.5 Ausbildungsberechtigte Schiedsrichter
 - 3.6 Internationale Schiedsrichter
- 4. Ausbildung**
 - 4.1 Organisation
 - 4.2 Prüfung
 - 4.2.1 Protokollführer
 - 4.2.2 C – Kader – Schiedsrichter
 - 4.2.3 B – Kader – Schiedsrichter
- 5. Ernennungen und Benennungen**
 - 5.1 A – Kader – Schiedsrichter
 - 5.2 Ausbildungsberechtigte Schiedsrichter
 - 5.3 Internationale Schiedsrichter
- 6. Beschwerden / Rückstufungen**
 - 6.1 Schiedsrichterobmann LV
 - 6.2 Schiedsrichterobmann UWR-VDST
 - 6.3 Spruchkammer
 - 6.4 Schiedsrichterausschuss UWR-VDST
- 7. Gültigkeit**

Anlage

Tabellarische Übersicht zu Punkt 6

1. Schiedsrichter

Schiedsrichter kann nur sein, wer im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises ist.

Die entsprechenden Erfordernisse für die Erlangung des Ausweises sind in Punkt 4 (Ausbildung) geregelt.

Jeder Schiedsrichter verpflichtet sich mit der Entgegennahme des Schiedsrichter-Ausweises zu

- sportlicher Fairness
- absoluter Neutralität
- gewissenhafter und objektiver Beurteilung
- untadeligem und korrektem Auftreten
- Bereitschaft zur Fortbildung

sowie dazu, bei Bedarf im Rahmen der Zumutbarkeit zur Verfügung zu stehen.

1.1 Schiedsrichterteam

Ein Schiedsrichterteam setzt sich entsprechend den Regeln zusammen. Des weiteren gehören zur Spieldurchführung ein Protokollführer und ggf. ein Zeitnehmer. Bei internationalen Begegnungen, bei Spielen um die Deutsche Meisterschaft und bei VDST-Pokalspielen müssen außerdem zwei Schiedsrichterassistenten zur Beobachtung des Auswechselbereiches (Wechselrichter) eingesetzt werden.

1.2 Ausrüstung

Abweichend von den Regeln **m ü s s e n** die Unterwasserschiedsrichter mit PTG ausgerüstet sein.

Die weitere persönliche Ausrüstung eines Schiedsrichters umfasst Regelwerk, Bandmaß und zwei Stoppuhren.

2. Verantwortlichkeiten

Alle Schiedsrichter und Assistenten sind verpflichtet, vor und während des Spiels auf die Einhaltung der Regeln und der Wettkampfordnung sowie ggf. deren Ergänzungen zu achten.

2.1 Zeitnehmer

Der Zeitnehmer

- bedient die Stoppuhr zur Erfassung der Spielzeit nach den akustischen Signalen der Signalanlage
- gibt dem Protokollführer die erforderlichen Zeitangaben
- misst die Strafzeiten und zeigt dem Spielleiter bzw. dem Wechselrichter deren Ende an
- sagt das Ende der Halbzeit und der Spielzeit an.

2.2 Protokollführer

Der Protokollführer

- bereitet die Bescheinigung der Wettkampfteilnahme in den Spielerpässen vor
- erstellt auf dem Protokoll die Mannschaftsaufstellung mit Spielernummer und zugehöriger Ausweisnummer
- trägt im Protokoll nach Angaben des Spielleiters den Spielverlauf ein
- sorgt für die Vollständigkeit der Unterschriften auf dem Protokoll
- gibt nach jedem Tor den Spielstand bekannt
- übernimmt ggf. die Aufgaben des Zeitnehmers

2.3 Wechselrichter

Der Wechselrichter

- zeigt dem Spielleiter Wechselfehler an
- zeigt der betroffenen Mannschaft das Ende der Strafzeit an
- weist den Spielleiter auf außergewöhnliche Vorkommnisse (z.B. Verletzung eines Spielers, Behinderung durch Zuschauer, etc.) hin

2.4 Unterwasser – Schiedsrichter

Der Unterwasser – Schiedsrichter

- zeigt, soweit möglich, seine Entscheidungen mit klaren Zeichen an und gibt das Spiel frei (Ausnahme: Schiedsrichterball)
- taucht ggf. zur Bekanntgabe und Begründung seiner Entscheidungen auf (z.B. Strafwurf, Strafzeit, Spielsperre)

2.5 Spielleiter

Der Spielleiter

- kontrolliert die Ausrüstung der Spieler
- zeigt Anfang und Ende der Halbzeiten akustisch an
- gibt den Spielverlauf an den Protokollführer weiter
- gibt das Spiel nach eigenen Entscheidungen, bei einem Schiedsrichterball und nach Entscheidungen durch Unterwasser-Schiedsrichter, zu denen diese auftauchen mussten, frei
- entscheidet im Zweifelsfall allein
- nimmt mündliche Anmeldungen von schriftlichen Protesten durch den Mannschaftsführer zur späteren Behandlung durch die Turnierleitung bzw. Spielbetriebsleitung entgegen
- bricht das Spiel ab, wenn die Sicherheit der Spieler nicht mehr gewährleistet ist oder eine Fortführung im Rahmen der Regeln nicht mehr möglich ist
- gibt die Spielwertung bekannt, die auf Grund von Toren erzielt wurde
- meldet besondere Vorkommnisse an die nächsthöhere Instanz

3. Lizenzen

Grundsätzlich ist für den Einsatz unter Wasser eine gültige tauchsportärztliche Untersuchung erforderlich.

Die Untersuchung ist in den vom VDST vorgeschriebenen Abständen zu wiederholen.

Lizenzen werden entsprechend den Punkten 4 und 5 vergeben. Sie gelten grundsätzlich für ein Jahr. Für die Verlängerung der Lizenz genügt beim Protokollführer ein Tätigkeitsnachweis, C – und B – Kader – Schiedsrichter benötigen Tätigkeitsnachweis und 1 mal jährlich einen Wiederholungslehrgang.

Folgende Lizenzen werden vergeben:

3.1 Protokollführer

Der Protokollführer ist im gesamten Spielbetrieb des VDST zugelassen. Er kann auch als Zeitnehmer eingesetzt werden.

3.2 C – Kader – Schiedsrichter

Der C – Kader – Schiedsrichter ist für alle Spiele unterhalb der 1. Bundesliga zugelassen. Er kann auch als Wechselrichter im gesamten Spielbetrieb des VDST eingesetzt werden. Als Unterwasser – Schiedsrichter kann er zudem in Kombination mit einem B – Kader – Schiedsrichter unter Wasser bei Spielen der 1. Bundesliga eingesetzt werden.

3.3 B – Kader – Schiedsrichter

Der B – Kader – Schiedsrichter ist für alle Ligaspiele einschließlich der 1. Bundesliga und für Turniere einschließlich VDST - Pokalturnieren zugelassen.

Als Unterwasser – Schiedsrichter kann er zudem in Kombination mit einem A – Kader – Schiedsrichter unter Wasser bei Spielen um die Deutsche Meisterschaft eingesetzt werden.

3.4 A – Kader – Schiedsrichter

Der A – Kader – Schiedsrichter ist für den gesamten Spielbetrieb des VDST zugelassen.

3.5 Ausbildungsberechtigte Schiedsrichter

Der ausbildungsberechtigte Schiedsrichter ist für den gesamten Spielbetrieb des VDST zugelassen.

3.6 Internationaler Schiedsrichter

Der Internationale Schiedsrichter ist für den gesamten Spielbetrieb des CMAS zugelassen.

4. Ausbildung

Die Qualifikationsstufen Protokollführer, C – und B – Kader – Schiedsrichter sind über aufeinander aufbauende Lehrgänge und Prüfungen zu erlangen.

4.1 Organisation

Die Ausbildung wird in Form von Lehrgängen durchgeführt. Schiedsrichter – Lehrgänge werden unter Angabe der Zielsetzung und Voraussetzung für die Teilnahme mit Nennung von Zeit, ort, max. Teilnehmerzahl sowie Ausbildungs- und Prüfungsmaterial ausgeschrieben (Lehrgangsdauer s. Punkt 4.2). Die Ausschreibung sollte mindestens auf Landesverbandsebene erfolgen.

Die Prüfungen zum Protokollführer, C – und B – Kader – Schiedsrichter können nur von einem ausbildungsberechtigten Schiedsrichter abgenommen werden. Die Vorbereitung zu solchen Prüfungen können von dem verantwortlichen, ausbildungsberechtigten Schiedsrichter an A – oder B – Kader – Schiedsrichter delegiert werden.

Prüfungen werden im Rahmen der Lehrgänge abgehalten. Grundsätzliche Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Prüfung ist das Bestehen der theoretischen Prüfung. Das Wiederholen einer nicht bestandenen theoretischen Prüfung kann nur nach erneuter Teilnahme an einem Lehrgang erfolgen. Das Wiederholen einer nicht bestandenen praktischen Prüfung kann nach einigen Trainingsspielen (möglichst innerhalb von 6 Wochen) erfolgen.

Bei Lehrgangsbeginn wird eine Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift, Telefon, Geburtsdatum und Vereins- bzw. Mannschaftszugehörigkeit angefertigt. Diese Liste ist zusammen mit evtl. Prüfungsergebnissen an den zuständigen Schiedsrichterobmann LV sowie an den Schiedsrichterobmann VDST zur zentralen Erfassung weiterzuleiten.

Die bestandene Prüfung wird vom ausbildungsberechtigten Schiedsrichter im Schiedsrichterpass eingetragen.

4.2 Prüfung

4.2.1 Protokollführer

Die Lehrgangsdauer inklusive Prüfung beträgt 3 Stunden.

Voraussetzungen:

- Mindestalter 16 Jahre
- Dauer der Prüfung: 45 Minuten
- Prüfungsinhalte:
 - a) Protokoll
 - = Erklärung des Spielprotokolls
 - = Anfertigung eines Protokolls mit normalen und / oder besonderem Spielverläufen (alle Unterschriften, Protokoll ist gültig)
 - b) Ausstattung
 - = Erklärung der Signalanlage
 - = Bedienung der Handstoppuhr
 - c) Organisation
 - = Erklärung der notwendigen Organisation von Wettkampfbüro und Protokolltisch
 - d) Ausschreibung
 - = Nennung der wichtigsten Punkte einer Ausschreibung

4.2.2 C – Kader – Schiedsrichter

Die Lehrgangsdauer inklusive Prüfung beträgt 16 Stunden

Der Lehrgang beginnt mit einem Referat des Lehrgangleiters über die UWR – Regeln und deren Auslegung, Wettkampfordnung, Geschäftsordnung Schiedsrichterausschuss und Schiedsrichterordnung.

Voraussetzungen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Sporttauchschein
- Protokollführer
- Kenntnis des Regelwerks
- gültige tauchsportärztliche Untersuchung (1 Jahr)

Prüfungsdauer:

- Theorie: 2 Stunden
- Praxis: nach Bedarf

Prüfungsinhalte:

Neben dem Bestehen der theoretischen Prüfung (mindestens 2 Fragen aus jedem der nachfolgenden Bereiche) ist die sichere praktische Anwendung der Regeln in Standard – Situationen erforderlich.

Außerdem wird ein Konditionstest durchgeführt.

- a) Freiwurf
 - = Erklärung der Fouls, die zum Freiwurf führen
 - = Anzeigen und Freigeben
- b) Zeitstrafe
 - = Erklärung der Fouls, die zur Zeitstrafe führen
 - = Erkennen von Wechselfehlern
 - = Treffen der Notwendigen Maßnahmen
- c) Strafwurf
 - = Erklärung der Fouls, die zum Strafwurf führen können
 - = Treffen der notwendigen Maßnahmen
 - = Nennung der Regeln, die im Zusammenhang mit der Ausführung von Strafwürfen gelten
- d) Vorteilsregel
- e) Mannschaftsführer
 - = Kommunikation mit dem Mannschaftsführer
 - = Behandlung von mündlichen Protesten
 - = Stellungnahme zu schriftlichen Protesten
- f) Allgemeines
 - = Organisation eines Spieles
 - = Kontrolle von Spielfeld, Toren, Ball und Ausrüstung der Spieler

4.2.3 B – Kader – Schiedsrichter

Die Lehrgangsdauer inklusive theoretischer Prüfung beträgt 12 Stunden.

Eine praktische Prüfung inklusive Konditionstest wird anschließend durchgeführt.

Voraussetzungen:

- C – Kader – Schiedsrichter
- Praktische Erfahrung in mindestens ... Einsätzen innerhalb der letzten Monate
- gültige tauchsportärztliche Untersuchung (1 Jahr)

Prüfungsdauer:

- Theorie: 2 Stunden
- Praxis: nach Bedarf

Prüfungsinhalte:

- a) Regelanwendung
= Bewertung und Auslegung von komplexen Spielsituationen
- b) Ausschreibung / Wettkampfordnung
= Anwendung und Auslegung der zugrunde liegenden Ausschreibung und Wettkampfordnung
- c) Besondere Vorkommnisse
= ausführliche Behandlung von mündlichen und schriftlichen Protesten (einschließlich Spielabbruch)
= Anfertigen von schriftlichen Berichten an das zuständige Gremium
- d) Struktur
= Kenntnis der Geschäftsordnung Schiedsrichterausschuss und der Schiedsrichterordnung

5. Ernennungen / Benennungen

Ernennungen und Benennungen von höher qualifizierten Schiedsrichtern erfolgen entsprechend der Geschäftsordnung Schiedsrichterausschuss.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

5.1 A – Kader – Schiedsrichter

Intensive Tätigkeit als B – Kader – Schiedsrichter in den letzten 2 Jahren und erfolgreicher Abschluss der vom Schiedsrichterausschuss gestellten Bedingungen.

5.2 Ausbildungsberechtigter Schiedsrichter

Erfolgreiche Organisation und Durchführung eines Lehrganges (Bestätigung durch den verantwortlichen ausbildungsberechtigten Schiedsrichter).

5.3 Internationaler Schiedsrichter

Intensive Tätigkeit als A – Kader – Schiedsrichter in den letzten 2 Jahren.

Um den VDST bei internationalen Begegnungen angemessen repräsentieren zu können, wird eine entsprechende charakterliche Eignung vorausgesetzt.

Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache sind unerlässlich (Erfordernis durch CMAS – Reglement).

6. Beschwerden / Rückstufungen

Beschwerden gegen Schiedsrichter bedürfen der Schriftform und sind entsprechend der Zuständigkeit an die unten aufgeführten Stellen zu richten. Berufungen können innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung bei der nächst höheren Instanz schriftlich eingereicht werden (Poststempel, siehe auch Tabelle im Anhang)

6.1 Schiedsrichterobmann LV

Der Schiedsrichterobmann LV entscheidet allein bei Beschwerden in Bezug auf Protokollführer und C – Kader – Schiedsrichter, falls er selbst eine A – Kader – Lizenz besitzt.

Sollte er die A – Kader – Lizenz nicht besitzen, so trifft er die Entscheidung in Verbindung mit einem A – Kader – Schiedsrichter seines Landesverbandes oder dem Schiedsrichterobmann VDST

6.2 Schiedsrichterobmann VDST

Der Schiedsrichterobmann VDST ist die zweite Instanz bei Beschwerden in Bezug auf Protokollführer und C – Kader – Schiedsrichter.

Er entscheidet allein bei Beschwerden in Bezug auf B – Kader – Schiedsrichter.

6.3 Spruchkammer

Der Schiedsrichterausschuss wählt jährlich 3 Mitglieder (mindestens 2 ausbildungsberechtigte und einen A – Kader – Schiedsrichter) in die Spruchkammer.

Die Spruchkammer hat einen Sprecher, der die Entscheidung nach erfolgter Beratung (u.U. Korrespondenz unter den Mitgliedern) den Betroffenen bekannt gibt.

Bei Ausfall oder Betroffenheit von Mitgliedern der Spruchkammer benennt der Schiedsrichterobmann VDST kommissarisch Ersatz.

Die Spruchkammer ist die dritte Instanz bei Beschwerden in Bezug auf Protokollführer und C – Kader – Schiedsrichter, sowie die zweite Instanz bei Beschwerden in Bezug auf B – Kader – Schiedsrichter.

6.4 Schiedsrichterausschuss UWR VDST

Der Schiedsrichterausschuss VDST ist die letzte Berufungsinstanz für sämtliche Beschwerden in Bezug auf Schiedsrichter. Betroffene und Entscheidungsträger der unteren Instanzen sind hier nicht stimmberechtigt.

Der Schiedsrichterausschuss VDST trifft seine Entscheidungen ausschließlich während einer Ausschuss-Sitzung. Diese sind nach Zustimmung durch den Sportwart VDST endgültig.

7. Gültigkeit

Die Schiedsrichterordnung UWR VDST ist gültig ab dem 14. September 2008.

Änderungen der Schiedsrichterordnung UWR VDST erlangen Gültigkeit durch den Beschluss des Sektionsausschusses und Genehmigung des Präsidiums VDST.

Sie werden im Internet veröffentlicht und durch die Spielbetriebsleiter in der Ausschreibung der jeweiligen Saison bekannt gegeben.

Verantwortlich ist der Sektionsausschuss UWR im VDST.

Im Original gezeichnet

Rüdiger Hüls

Sektionsleiter UWR im VDST